



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 25 a)

Operative Entwicklungsaktivitäten: Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/75/463/Add.1, Ziff. 21)]

75/233. Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten strategischen Orientierungen und operativen Modalitäten für die Entwicklungszusammenarbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

ihre Entschlossenheit bekundend, diese Überprüfung als das Hauptinstrument zu nutzen, das dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Leitlinien für seine operativen Entwicklungsaktivitäten vorgibt, um die Länder bei ihren Bemühungen um eine kohärente und integrierte Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und eine wirksame Bereitstellung von Unterstützung und Leistungen an die Programmländer nach Maßgabe der Mandate der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und im Einklang mit den nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen zu gewährleisten, und um in dieser Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung zu verstärkten und beschleunigten Anstrengungen beizutragen, aufbauend auf einem strategischeren, stärker rechenschaftspflichtigen, transparenteren, kohärenteren, kollaborativeren, effizienteren, wirksameren und stärker ergebnisorientierteren Entwicklungssystem der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und



eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris¹, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

in der Erkenntnis, dass die Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³ für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, dass der Klimawandel eine der an Bedeutung zunehmenden Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme ist und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Leistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge sowie zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung beitragen, und in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Klimawandels, die Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen sowie die Verwirklichung der Agenda 2030 beschleunigen können,

unter Hinweis auf ihre Resolution [69/283](#) vom 3. Juni 2015 über den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die in der Anlage ihrer Resolution [71/256](#) vom 23. Dezember 2016 enthaltene Neue Urbane Agenda sowie auf alle anderen Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zu unserem Verständnis der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt und zu unseren Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen beigetragen haben,

¹ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBL 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBL 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

in der Erkenntnis, dass es ohne Frieden keine nachhaltige Entwicklung und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden geben kann und dass die von den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, auf Ersuchen von Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nach Maßgabe der nationalen Eigenverantwortung, Pläne und Prioritäten dieser Länder durchgeführte Entwicklungsarbeit durch ihre Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in diesen Ländern einen Beitrag zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens leistet, wenn sie die Bedürftigkeit der Menschen lindert, Risiken für Entwicklungsprogramme entgegenwirkt und die Resilienz fördert,

bekräftigend, wie wichtig Freiheit, Frieden und Sicherheit, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und des Rechts auf Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und die allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte, inklusive und demokratische Gesellschaft für die Entwicklung sind,

bekräftigend, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen im Einklang mit der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁴ und den Ergebnissen der einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und Resolutionen der Generalversammlung, unter anderem durch Investitionen in die Entwicklung aller Frauen und Mädchen und die Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Machtgleichstellung und ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Führungspositionen und Repräsentation auf allen Ebenen sowie durch die Förderung ihres gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln, menschenwürdiger Arbeit, Sozialschutz, inklusiver und ausgewogener hochwertiger Bildung, Gesundheit und Technologie sowie ihrer Kontrolle darüber und durch die Beseitigung von Hindernissen, die ihrer Machtgleichstellung und der Verwirklichung und dem Genuss ihrer Menschenrechte im Wege stehen, einschließlich der notwendigen Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, von grundlegender Bedeutung ist und einen Multiplikatoreffekt für die Verwirklichung eines dauerhaften und inklusiven Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung hat,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 und ihrer früheren Resolutionen über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung⁵ und die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung⁶ sowie anderer einschlägiger Resolutionen⁷ über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 72/279 vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁵ Resolution 67/226.

⁶ Resolutionen 44/211, 47/199, 50/120, 53/192, 56/201, 59/250 und 62/208.

⁷ Resolutionen 52/12 B, 52/203, 64/289, 73/248, 74/238 und 74/297.

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats [2019/15](#) vom 8. Juli 2019 und [2020/23](#) vom 22. Juli 2020 sowie seine früheren Resolutionen⁸ und auf die Koordinierungs- und Leitfunktion, die der Rat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundlegenden Orientierungen im Einklang mit der vorliegenden Resolution und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung⁹ systemweit umgesetzt werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [66/288](#) vom 27. Juli 2012, [67/290](#) vom 9. Juli 2013, [68/1](#) vom 20. September 2013, [70/299](#) vom 29. Juli 2016 und [74/298](#) vom 12. August 2020, die Verpflichtung bekräftigend, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den darin enthaltenen Grundsätzen systematisch weiterzuverfolgen und zu überprüfen, und erklärend, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung eines Netzwerks von Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozessen zur Agenda 2030 auf globaler Ebene spielt und dabei mit der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und den anderen zuständigen Organen und Foren im Einklang mit den bestehenden Mandaten kohärent zusammenarbeitet,

in der Erkenntnis, dass die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in positiver Weise zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen können, und ihnen nahelegend, bei der Unterstützung nationaler Entwicklungsbemühungen im Einklang mit nationalen Plänen und Prioritäten ihren Beitrag zu leisten,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution [71/243](#) der Generalversammlung über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen¹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Vorsitzenden der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung über die Arbeit des Büros für Entwicklungskoordination, einschließlich der operativen, administrativen und finanziellen Aspekte seiner Arbeit¹¹,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), von der schwerwiegenden Störung der Gesellschaften und Volkswirtschaften und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen und davon, dass die Pandemie die Ärmsten und Schwächsten besonders trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und alle Seiten einschließende Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 beschleunigen und helfen, die Gefahr künftiger Schocks zu mindern, und in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eine weltweite Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen als des Organs, das die globalen Maßnahmen zur Kontrolle und Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

⁸ Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats [2013/5](#), [2014/14](#) und [2015/15](#).

⁹ Resolutionen [48/162](#), [50/227](#), [57/270 B](#), [61/16](#), [65/285](#), [68/1](#) und [72/305](#).

¹⁰ [A/73/63-E/2018/8](#), [A/74/73-E/2019/4](#) und [A/75/79-E/2020/55](#).

¹¹ [E/2019/62](#), [E/2019/62/Corr.1](#) und [E/2020/54](#).

wirksam unter ein Dach bringen und an den wichtigen Schnittstellen von Gesundheit, Handel, Finanzen und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung ansetzen kann, und in der Erkenntnis, dass die Krankheit die Bemühungen um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 beeinträchtigen wird,

unter Begrüßung der Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen¹²,

I

Allgemeine Richtlinien

1. *erklärt erneut*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Entwicklungsaktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

2. *unterstreicht*, dass es keine für alle passende Einheitslösung für die Entwicklung gibt, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erneut auf, seine Anstrengungen auf flexible, transparente, rechenschaftspflichtige, zeitgerechte, kohärente, koordinierte und integrierte Weise zu verstärken und weiterhin eine umfassende Anpassung der operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene an die nationalen Entwicklungspläne und -strategien anzustreben, um die nationale Eigen- und Führungsverantwortung auf allen Stufen der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu stärken, damit die Institutionen im Einklang mit ihren Mandaten den nationalen Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten Rechnung tragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der umfassenden Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene;

3. *stellt fest*, dass die Stärke des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf Landesebene als neutraler, objektiver, transparenter und vertrauenswürdiger Partner für alle Länder liegt;

4. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, darunter auch von multilateralen Organisationen, gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

5. *stellt fest*, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale und regionale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen aller Länder zu vergrößern, unterstützt durch ein günstiges wirtschaftliches Umfeld, einschließlich kohärenter und einander stützender globaler Handels-, Währungs- und Finanzsysteme, und eine verbesserte globale wirtschaftliche Ordnungspolitik, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft zu gewährleisten ist;

6. *bekräftigt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, seine Kohärenz, Effizienz und Rechenschaftslegung weiter zu verbessern und es besser in die Lage zu versetzen, dem gesamten Spektrum der in der

¹² Resolution [75/1](#).

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹³ dargelegten Herausforderungen unserer Zeit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wirksam nachzukommen, und dass es sich weiter an die sich verändernden Herausforderungen und Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit anpassen und auf sie reagieren muss, insbesondere durch proaktive Kapazitätsaufbaumaßnahmen, damit niemand zurückgelassen wird;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen 71/243 und 72/279 der Generalversammlung erzielt hat, nimmt die verbleibenden Herausforderungen zur Kenntnis und sieht der vollständigen und zeitgerechten Durchführung aller in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung¹⁴ enthaltenen Reformmandate und Bestimmungen erwartungsvoll entgegen;

8. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *erneut auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Ziele für nachhaltige Entwicklung auch weiterhin in ihre Strategiepläne und in ihre Arbeit und Berichterstattung auf allen Ebenen zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist und daher für die operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auch weiterhin höchste Priorität haben und ein ihnen zugrundeliegendes Ziel sein soll;

9. *stellt fest*, dass die einzelnen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen über spezifische Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die sich aus ihren Mandaten und Strategieplänen ableiten und diesen entsprechen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung, Zusammenarbeit, Effizienz und Kohärenz auf allen Ebenen auf eine Weise verbessert werden sollen, die ihrem jeweiligen Mandat und ihrer Rolle Rechnung trägt, komparative Vorteile berücksichtigt und eine wirksamere Nutzung ihrer Ressourcen und ihres einzigartigen Sachverstands ermöglicht;

10. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *erneut auf*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die international vereinbarten sowie ihre eigenen Entwicklungsziele zu erreichen, und ersucht darum, dass das System im Rahmen der vorhandenen Mittel und bestehenden Mandate den besonderen Herausforderungen, mit denen die schwächsten Länder und vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, der Notwendigkeit besonderer Aufmerksamkeit für die Länder in Konflikt- sowie Postkonfliktsituationen und die unter ausländischer Besetzung stehenden Länder und Völker sowie den besonderen Herausforderungen, vor denen die Länder mit mittlerem Einkommen stehen, im Einklang mit der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵ und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Rechnung trägt;

11. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹⁶ im Hinblick auf einen Übergang in das neue Jahrzehnt, der

¹³ Resolution 70/1.

¹⁴ Resolutionen 72/279 und 74/297.

¹⁵ Resolution 69/313, Anlage.

¹⁶ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. II.

Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁷ und des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁸ sowie der Agenda 2063 der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹, die alle mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung untrennbar verbunden sind, weiter verstärkt zu unterstützen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, sie durchgängig in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu integrieren;

12. *betont*, dass die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung von Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung einen entscheidenden Beitrag zu Fortschritten bei allen Zielen und Zielvorgaben der Agenda 2030 leisten werden, und fordert alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, auch künftig die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu fördern, indem sie die Geschlechterperspektive stärker und rascher einbeziehen und indem zu diesem Zweck der Systemweite Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, der unter der Federführung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) erarbeitet wurde, vollständig umgesetzt wird und die Indikatoren für die Leistung der Landesteam der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen („Bewertungsschema“ für die Landesteam des Systemweiten Aktionsplans) verwendet werden, insbesondere in Bezug auf ein geschlechtergerechtes Leistungsmanagement und eine geschlechtergerechte Strategieplanung, und die Erhebung, Verfügbarkeit und Nutzung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, die Berichterstattung und die Mittelerfassung zu verbessern und die im System auf allen Ebenen, insbesondere bei UN-Frauen, vorhandene Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu nutzen, um bei der Erstellung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, sofern angebracht und im Landeskontext relevant, über ein Gleichstellungsziel, eine systematische Integration der Gleichstellungsperspektive zu fördern und dabei sicherzustellen, dass im gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf allen Ebenen Fachkompetenz in Fragen der Geschlechtergleichstellung vorhanden ist;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass gemäß der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Menschen, die verwundbar sind, gestärkt werden müssen, ist sich ferner dessen bewusst, dass zu denjenigen, deren Bedürfnissen in der Agenda Rechnung getragen wird, alle Kinder, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit HIV/Aids, älteren Menschen, indigenen Völker, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie Migrantinnen und Migranten gehören, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, weiterhin einen besonderen Schwerpunkt auf die Ärmsten, die Schwächsten und diejenigen, die am weitesten zurückliegen, zu legen;

14. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie die Landesteam der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin zusammenzuarbeiten, um schneller zur vollständigen und wirksamen durchgängigen Berücksichtigung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen zu gelangen, indem sie unter anderem die Strategie der Vereinten Nationen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen ihren Programmen und Tätigkeiten

¹⁷ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁸ Resolution 69/137, Anlage II.

¹⁹ A/57/304, Anlage.

umsetzen und darüber Bericht erstatten, und betont, dass Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau unternommen werden müssen, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen zu stärken;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, konkrete neue Wege zu einer umfassenden, wirksamen, strukturierten und nachhaltigen Teilhabe junger Menschen an der Umsetzung der Agenda 2030 zu erkunden und zu fördern;

16. *erkennt* die positive Rolle *an*, die die nachhaltige Entwicklung dabei spielen kann, Triebkräfte von Konflikten, Katastrophenrisiken, humanitäre Krisen und komplexe Notsituationen abzuschwächen, und erkennt außerdem *an*, dass eine umfassende, systemweite Reaktion, insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit, Kohärenz, Abstimmung und Komplementarität zwischen den Bereichen Entwicklung, Katastrophenvorsorge, humanitäre Maßnahmen und Aufrechterhaltung des Friedens, von grundlegender Bedeutung ist, um den Bedürfnissen so effizient und wirksam wie möglich Rechnung zu tragen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, innerhalb und zwischen den Institutionen und auf allen Ebenen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ein ergebnisorientiertes Management zu gewährleisten, das als ein wesentliches Element der Rechenschaftspflicht unter anderem zur Erreichung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung beitragen kann, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und seine einzelnen Institutionen, das ergebnisorientierte Management weiter zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf langfristige Entwicklungsergebnisse zu legen, gemeinsame Methodologien für die Planung und die Berichterstattung über Ergebnisse, so auch über die Aktivitäten einzelner Organisationen und über gemeinsame, organisationsübergreifende Aktivitäten, zu entwickeln, die integrierten Ergebnis- und Ressourcenrahmen zu verbessern, soweit angezeigt, und in den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine Ergebniskultur zu fördern;

18. *stellt fest*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Anstrengungen der Regierungen zu unterstützen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und dabei niemanden zurückzulassen, auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und betont in dieser Hinsicht, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind;

II

Beitrag der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

19. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *erneut auf*, die Länder auf ihr Ersuchen auch künftig bei der beschleunigten Umsetzung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere während der Dekade des Handelns und der Erfolge für nachhaltige Entwicklung, unter anderem durch eine Schwerpunktsetzung auf die Behebung der Defizite und die Bewältigung der Herausforderungen, einschließlich der in den freiwilligen nationalen Überprüfungen genannten, eingedenk dessen, dass die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung integriert und unteilbar, global ausgerichtet und universell anwendbar sind, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, soweit angezeigt, auch künftig in die Tätigkeit jeder Institution des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen durchgängig zu integrieren, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und

unter Berücksichtigung der zwischenstaatlich vereinbarten Beschlüsse ihres Leitungsgremiums, mit dem Ziel, während dieser Dekade des Handelns und der Erfolge die Anstrengungen zu verstärken und für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu sorgen, und fordert in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf,

a) auch weiterhin Mittel für die Verwirklichung der Entwicklungsziele der Entwicklungsländer zuzuweisen und die Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, und dabei dem universellen und inklusiven Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen;

b) einen kohärenten Ansatz für den Umgang mit den Verflechtungen und Querschnittelementen der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

c) innerhalb des Systems einen ausgewogenen und integrierten Ansatz für die Unterstützung der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, im Einklang mit dem Mandat jeder Institution und eingedenk ihrer komparativen Vorteile, unter Berücksichtigung neuer und sich verändernder Entwicklungsherausforderungen und der Notwendigkeit, auf Erfahrungen aufzubauen, Lücken zu schließen, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden und das diesbezügliche interinstitutionelle Vorgehen zu stärken;

21. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, unter Achtung ihrer jeweiligen Rolle und ihres jeweiligen Mandats ihre einzigartigen Beiträge und ihren Mehrwert für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei der Ausarbeitung ihrer Strategiepläne und ähnlicher Planungsdokumente zu aktualisieren und darauf aufzubauen, und ersucht in diesem Zusammenhang jede einzelne Institution, darzulegen, wie sie plant, künftig kohärente und integrierte Unterstützung zu leisten, mit einem stärkeren Schwerpunkt auf Maßnahmen, Ergebnissen, Kohärenz, Fortschritt und der Wirkung vor Ort, wie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gefordert, unter der Anleitung ihres jeweiligen Leitungsgremiums und in enger Abstimmung mit diesem, wobei unter anderem die aus ihren Halbzeitüberprüfungen gewonnenen Erkenntnisse, das Ergebnis dieser Resolution und die Bemühungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Bedürfnissen, Prioritäten und Herausforderungen der Programmländer gerecht zu werden, zu berücksichtigen sind;

22. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen durch seinen Beitrag zum Kapazitätsaufbau auf Landesebene spielt, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems *auf*, gegebenenfalls auf Ersuchen der nationalen Regierungen, ihre Unterstützung für den Aufbau, die Entwicklung und die Stärkung nationaler, subnationaler und lokaler Institutionen und Kapazitäten zu verbessern, auch in Form maßgeschneiderter und integrierter Unterstützung, um die Herbeiführung von Ergebnissen bei der nachhaltigen Entwicklung auf Landesebene zu unterstützen und die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit den nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen und -prioritäten zu fördern, unter anderem durch die Einbeziehung geeigneter Elemente des Kapazitätsaufbaus in die einschlägigen Programme und Projekte, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats und eingedenk ihrer komparativen Vorteile;

23. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, auf Ersuchen der nationalen Regierungen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats ihre Unterstützung auszubauen, gegebenenfalls auch in Partnerschaft mit maßgeblichen Interessenträgern, mit dem Ziel einer stärkeren Mobilisierung der Umsetzungsmittel der Ziele für nachhaltige Entwicklung aus allen Quellen im Einklang mit der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, integrierte Politikberatung und programmatische Unterstützung, technische Hilfe, hochwertige, aktuelle,

zuverlässige und aufgeschlüsselte Daten, normative Unterstützung, Unterstützung nationaler Institutionen, den wirksamen Einsatz von Partnerschaften und die Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, im Einklang mit den nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen;

24. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, auch weiterhin faktengestützte und integrierte Politikberatung und programmatische Unterstützung bereitzustellen, um die Länder dabei zu unterstützen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen und weiterzuverfolgen und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere durch die systematische Integration der Ziele für nachhaltige Entwicklung in die nationalen Pläne, namentlich durch Förderung eines dauerhaften und inklusiven Wirtschaftswachstums, der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes und die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, und ersucht in diesem Zusammenhang die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und die Landesteamts der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, gemäß ihren Strategieplänen und wie in den Kooperationsrahmen oder einem äquivalenten Planungsrahmen vereinbart ihren Sachverstand, ihre Instrumente und ihre Plattformen zur Verfügung zu stellen;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, wie in der Agenda 2030 dargelegt, stellt mit Besorgnis fest, dass die weltweite Armut zunimmt, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Maßnahmen zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Armutsbeseitigung zu verstärken;

26. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Programmländer dabei zu unterstützen, den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umzusetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen zu erreichen;

27. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) *auf*,

a) einen besseren Wiederaufbau zu verwirklichen sowie eine nachhaltige, inklusive und resiliente Erholung, die die Menschen in den Mittelpunkt stellt, geschlechtersensibel ist und die Menschenrechte achtet, einen besonderen Schwerpunkt auf die Ärmsten, Schwächsten und am weitesten Zurückliegenden legt, den Planeten schützt und bis zum Jahr 2030 Wohlstand und eine allgemeine Gesundheitsversorgung herbeiführt, und auf diese Ziele hinzuwirken;

b) die Programmländer auf kohärente und kooperative Weise dabei zu unterstützen und mit ihnen gemeinsam daran zu arbeiten, dringend nachhaltige Lösungen und Partnerschaften mit Katalysatorwirkung umzusetzen, gegebenenfalls unter Nutzung digitaler Technologien, auch zusammen mit Finanzinstitutionen und dem Privatsektor, um in der Ära nach COVID-19 die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

c) den konkreten Herausforderungen der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder in besonderen Situationen, spezielle Aufmerksamkeit zu widmen;

d) die aus den Maßnahmenplänen für die Pandemie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene gewonnenen Erkenntnisse zu analysieren und Defizite und Herausforderungen zu ermitteln, um auf mögliche Schocks ähnlicher Art in der Zukunft besser vorbereitet zu sein und auf Ersuchen besser Hilfe leisten zu können, gegebenenfalls auch durch Eventualplanung, Informationen über Risiken und Frühwarnsysteme;

28. *würdigt* den Beitrag der Vereinten Nationen zur Förderung aller Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklung und fordert alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Regierungen auf deren Ersuchen und in Abstimmung mit ihnen bei ihren Anstrengungen zur Achtung und Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu unterstützen, als entscheidendes Instrument zur Erfüllung des Versprechens, niemanden zurückzulassen;

29. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*,

a) im Rahmen ihrer Programme und Strategiepläne durchgängig klima- und umweltgerecht vorzugehen, soweit angezeigt, und diese Aspekte auch in Kooperationsrahmen oder äquivalente Planungsrahmen sowie in ihre Politikberatung für die Programmländer aufzunehmen, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen, und insbesondere die Programmländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris sind, bei ihrer Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

b) die Ausarbeitung eines systemweiten Ansatzes zu fördern, Maßnahmen zur Verringerung der von ihnen verursachten Klima- und Umweltbelastung umzusetzen, ihren jeweiligen Leitungsgremien im Rahmen der bereits erfolgenden Berichterstattung und der bestehenden Mandate regelmäßig über ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu berichten, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten und Programme mit emissionsarmen, gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklungspfaden im Einklang stehen, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit des Klimaschutzes, und einen Beitrag zum globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 zu leisten und

c) ihre auf dem vom Generalsekretär einberufenen Klimaschutzgipfel 2019 abgegebenen Zusagen einzuhalten und Folgemaßnahmen zu dem vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt 2020 zu ergreifen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, im gesamten Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die vollständige und wirksame Umsetzung des Strategischen Konzepts des Systems der Vereinten Nationen für Maßnahmen zum Klimawandel und des Systemweiten Rahmens der Vereinten Nationen für Umweltstrategien sowie deren künftiger Überarbeitungen sicherzustellen und weiterhin auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes für die Integration der biologischen Vielfalt und ökosystemorientierter Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung in die Politik- und Programmplanung und -durchführung der Vereinten Nationen hinzuwirken, mit dem Ziel, diesen Ansatz im Einklang mit den Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen der einzelnen Länder im gesamten System der Vereinten Nationen rasch und wirksam umzusetzen;

31. *betont* die Notwendigkeit eines verstärkten, von den Ländern ausgehenden Kapazitätsaufbaus zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, fordert in dieser Hinsicht eine Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der regionalen und internationalen Zusammenarbeit, und erklärt erneut, wie wichtig die Erschließung der Humanressourcen ist, namentlich durch Ausbildung, den Austausch von Erfahrungen und Sachverstand, Wissenstransfer und technische Hilfe für den Kapazitätsaufbau, wozu die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, einschließlich Planungs-, Management-, Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten, gehört;

32. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, sich verstärkt auf die Unterstützung der Programmländer bei der Entwicklung ihrer nationalen Kapazitäten für die Entwicklungsplanung, für die Erhebung und Analyse nach Einkommen, Geschlecht,

„Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselter Daten, für die Erstellung von Entwicklungsplänen auf der Grundlage sektoraler Daten sowie für die Durchführung, Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung zu konzentrieren, mit Schwerpunkt auf der Behebung der Defizite bei der Datenerhebung und -analyse und der wirksamen Integration der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Wissensbasis und des Sachverstands aller vor Ort vertretenen und nicht ständig vertretenen Einrichtungen, für die Entwicklungsländer verfügbar und zugänglich sein sollen;

33. *bekräftigt*, dass die Regierungen durch ihre Beiträge zur Arbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Fähigkeit erhöht, ergebnisorientierte und innovative Partnerschaften mit maßgeblichen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene einzugehen, legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Interessenträgern zu verstärken, eingedenk der Bestimmungen der Resolution [73/254](#) vom 20. Dezember 2018, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, im Rahmen partnerschaftlicher Konzepte Wissen und vorbildliche Verfahren auszutauschen, um die Transparenz, Kohärenz, Sorgfaltspflicht, Rechenschaftspflicht und Wirkung zu verbessern;

34. *erkennt an*, dass die Entwicklungspartner und die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die nationalen Entwicklungsbemühungen positiv unterstützen und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen können, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Programmländer weiterhin dabei zu unterstützen, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen robuste Partnerschaften zu nutzen, um Fortschritte in einem Umfang und Tempo zu erreichen, die für die Verwirklichung der Ziele bis 2030 erforderlich sind;

35. *erklärt erneut*, dass die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Entwicklungsländer und mit ihrer Eigen- und Führungsverantwortung ihre Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation durch einen systemweiten Ansatz verstärken sollen, eingedenk ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile und unter Berücksichtigung dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt, im Einklang mit den Ergebnisdokumenten von Nairobi²⁰ und Buenos Aires²¹ der 2009 und 2019 abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

36. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, unter vollständiger Einhaltung ihres jeweiligen Mandats ihre komparativen Vorteile zu nutzen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den humanitären Hilfs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen auf nationaler Ebene in den Ländern, die sich in humanitären Notlagen, einschließlich komplexer Notlagen, befinden, und in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen weiter zu verstärken, unter anderem durch Maßnahmen einzelner Organisationen und durch organisationsübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene,

²⁰ Resolution [64/222](#), Anlage.

²¹ Resolution [73/291](#), Anlage.

unter vollständiger Einhaltung des jeweiligen Mandats der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, was zu kollektiven Ergebnissen auf der Grundlage gemeinsam entwickelter und risikobewusster Analysen und einer kohärenten, einander ergänzenden gemeinsamen Planung und Durchführung beiträgt, um im Einklang mit den nationalen Plänen, Bedürfnissen und Prioritäten eine größere Eigenständigkeit und Widerstandsfähigkeit zu fördern und die Entwicklung voranzubringen, und

a) betont in dieser Hinsicht erneut, dass es in den Ländern, die sich humanitären Notsituationen gegenübersehen, notwendig ist, gemeinsam darauf hinzuarbeiten, über kurzfristige Hilfe hinaus zu längerfristigen Entwicklungsfortschritten beizutragen, wenn möglich auch durch gemeinsame Risikoanalysen, Bedarfsermittlungen, praktische Maßnahmen und die Erstellung eines kohärenten Mehrjahres-Zeitrahmens, mit dem Ziel, den Bedarf, die Verwundbarkeit und die Risiken schrittweise zu verringern, unter Einhaltung des Völkerrechts und im Einklang mit der Resolution 46/182 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 und der dazugehörigen Anlage sowie allen späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, einschließlich ihrer Resolution 74/118 vom 16. Dezember 2019, unter vollständiger Achtung der humanitären Grundsätze bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und nach Maßgabe der nationalen Pläne und Prioritäten, wobei zu betonen ist, dass sich dies nicht nachteilig auf die für die Entwicklung bestimmten Ressourcen auswirken darf;

b) betont erneut, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die Entwicklungsarbeit der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen kann, im Einklang mit den nationalen Plänen, Bedürfnissen und Prioritäten und unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Synergien zwischen den Institutionen verbessert werden müssen, um die nachhaltige Wirkung, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu maximieren, wobei zu betonen ist, dass sich dies nicht nachteilig auf die für die Entwicklung bestimmten Ressourcen auswirken darf;

c) ersucht den Gemeinsamen Lenkungsausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Mitgliedstaaten regelmäßig über seine Arbeit zu unterrichten;

37. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der systematischen Berücksichtigung der Katastrophenvorsorge im Rahmen der integrierten politischen und operativen Unterstützung der Regierungen durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erzielt wurden, und ersucht die zuständigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Katastrophenvorsorge in Abstimmung mit den Gastregierungen und im Einklang mit den nationalen Politiken, Prioritäten und Bedürfnissen in der Gemeinsamen Landesbewertung und in den Planungs- und Programmdokumenten der Vereinten Nationen ausführlich zu behandeln, so auch im Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung²², Ressourcen zu mobilisieren, Partnerschaften zu nutzen und technische Ressourcen für die Ausarbeitung von Wiederaufbauprogrammen zuzuweisen, um eine umfassende, inklusive und nachhaltige Katastrophennachsorge zu gewährleisten und einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen, mit Schwerpunkt auf den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und das Risikomanagement in die Katastrophennachsorge, die Rehabilitation und den Wiederaufbau auf Landesebene einzu-

²² Oder äquivalenter Planungsrahmen.

beziehen, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Arbeit im Rahmen der maßgeblichen Mechanismen und Initiativen der Vereinten Nationen und der Regierungen, darunter die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen und die Koalition für katastrophenresiliente Infrastruktur, und unter Nutzung während der Wiederherstellungsphase bestehender Möglichkeiten, um Kapazitäten zu entwickeln, die das Katastrophenrisiko kurz-, mittel- und langfristig verringern, die Katastrophenvorsorge und die Umsetzung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030²³ weiterhin in ihre Arbeit zu integrieren und diese mit dem Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung abzustimmen und die Regierungen bei der Erhebung von Daten über Katastrophenschäden, der Generierung von Risikowissen, der Durchführung mehrerer Gefahren umfassender Risikobewertungen, der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung nationaler und lokaler Katastrophenvorsorgestrategien, der Stärkung von Synergien zwischen der Katastrophenvorsorge und der Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung, der Steuerung finanzieller und wirtschaftlicher Risiken und der Verwaltung von Politiken, Strategien und Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung verstärkt zu unterstützen;

38. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, den Programmländern auf deren Ersuchen verbesserte Unterstützung und Hilfe beim Aufbau ihrer nationalen Kapazitäten für die Gewährleistung inklusiver, gleichberechtigter und hochwertiger Bildung und die Förderung von Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle sowie für die Erreichung der damit verbundenen Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu bieten und zu gewährleisten, in der Erkenntnis, dass Bildung, einschließlich der Bildung für Mädchen, ein Hauptmotor der Entwicklung ist und zur Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, sowie zur Erschließung des menschlichen Potenzials, zur Beseitigung der Armut und zur Förderung der Völkerverständigung beiträgt;

39. *legt* den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Regierungen dabei zu unterstützen, Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen zu ergreifen, unter anderem durch die Stärkung institutioneller Mechanismen und rechtlicher Rahmen sowie mithilfe sektorübergreifender und koordinierter Verfahren, und die Regierungen auf deren Ersuchen dabei zu unterstützen, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um arme Menschen, Frauen, junge Menschen und Kinder vor allen Formen von Gewalt und Diskriminierung zu schützen;

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung, die die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Istanbul bereitstellen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems nachdrücklich auf, aktiv am Vorbereitungsprozess der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder mitzuwirken;

41. *erkennt an*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer weiterhin einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen, und fordert in diesem Zusammenhang die zuständigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, dass die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) und die kleinen Inselentwicklungsländer betreffende Fragen durchgängig in ihre Arbeit einfließen, so auch auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, und die kleinen

²³ Resolution [69/283](#), Anlage II.

Inselentwicklungsländer auf deren Ersuchen weiterhin bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verwundbarkeit, die im Samoa-Pfad dargelegt ist, zu unterstützen, indem sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Institutionen, Fonds und Einrichtungen Initiativen für technische Hilfe, politische Leitlinien und die Programmausarbeitung stärken;

42. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Qualität seiner Partnerschaft und seiner koordinierten regionalen Anstrengungen in Afrika zu verbessern und seine Unterstützung für die Region an den spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten Afrikas auszurichten, mit besonderem Schwerpunkt unter anderem auf der Verbesserung von Daten und Statistiken, der Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für die Umsetzung der Agenda 2063 sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Förderung der Umgestaltung und Diversifizierung der Wirtschaft, der Nutzung der demografischen Dividende, der Nutzung neuer Technologien für eine inklusive Entwicklung, der Beschleunigung des Zugangs zu Energie und der Energiewende und der Förderung von Investitionen in die Abschwächung der Klimaänderungen und die Anpassung daran in Afrika;

43. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, die vollständige und wirksame Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024 zu unterstützen, im Einklang mit der Politischen Erklärung der Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024²⁴ und dem von der Gruppe der Binnenentwicklungsländer am 23. September 2020 verabschiedeten Fahrplan für eine beschleunigte Durchführung, unter anderem durch die Unterstützung der Binnenentwicklungs- und der Transitländer bei der Nutzung der Chancen, die die regionale Integration und Zusammenarbeit bieten, die Thematisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Transitländern, die Verbesserung der Handelserleichterung und des reibungslosen Flusses von Transitgütern, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Potenzials, sich regionalen Wertschöpfungsketten anzuschließen und den Strukturwandel zu fördern, die Bereitstellung von koordiniertem und gezieltem Kapazitätsaufbau, technischer Unterstützung und Instrumenten zur Entwicklung der Maßnahmen, Strategien, Mechanismen und Kompetenzen, die erforderlich sind, um bei den konkreten Gesamt- und Einzelzielen und Prioritäten des Aktionsprogramms schneller Fortschritte zu erzielen, so auch im Hinblick auf ein widerstandsfähiges Verkehrswesen, Energie, digitale Vernetzung und Inklusion, und betont, dass die Umgestaltung der regionalen Ressourcen unter anderem die koordinierte Unterstützung verbessern sollte, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen leistet, um den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, mit dem Ziel, bessere praktische Ergebnisse vor Ort zu gewährleisten;

44. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem auf*, seine Unterstützung für Länder mit mittlerem Einkommen, die in ihrer ganzen Vielfalt vor besonderen Herausforderungen stehen, weiter auszubauen, und erkennt an, dass eine schrittweise Verlagerung von einem herkömmlichen Modell der direkten Unterstützung und der Bereitstellung von Diensten hin zu einem stärkeren Schwerpunkt auf integrierter hochwertiger Politikberatung, der Stärkung der Institutionen, dem Kapazitätsaufbau und der Unterstützung bei der Nutzung von Partnerschaften und Finanzierungsmöglichkeiten stattfinden muss, und bittet die Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, unter der Leitung des Generalsekretärs einen gemeinsamen Kooperationsrahmen mit den multilateralen Entwicklungsbanken auszuarbeiten, um die Synergien auf regionaler und nationaler

²⁴ Resolution [74/15](#).

Ebene zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung der Länder mit mittlerem Einkommen, wie in dem Fahrplan des Generalsekretärs für die Finanzierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2019-2021 dargelegt;

45. *erkennt an*, dass freiwilliges Engagement ein starkes und bereichsübergreifendes Mittel zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sein kann, erkennt die wichtige Rolle an, die Freiwilligen bei den Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen zukommt, und legt dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nahe, diese Bemühungen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu unterstützen und das förderliche Umfeld für freiwilliges Engagement und Freiwillige zu unterstützen, um die Nachhaltigkeit der Entwicklungsergebnisse zu erhöhen;

III

Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

46. *erkennt an*, dass der integrierte Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein nachhaltigeres Finanzierungskonzept erfordert, und betont, dass für eine fortgesetzte Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen freiwillige Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt und die Finanzierungsverfahren verbessert werden müssen, um die freiwillige Finanzierung berechenbarer, transparenter, flexibler, wirksamer, effizienter und weniger zweckgebunden zu machen und sie besser auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer, wie im Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung²⁵ dargelegt, sowie auf die Strategiepläne und Mandate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen abzustimmen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf allen Ebenen auf kohärente, koordinierte, effiziente und, soweit angezeigt, integrierte Weise arbeiten und so Doppelarbeit verringern und die Wirkung verstärken kann;

47. *betont*, dass Basismittel das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über den anhaltenden und beschleunigten Rückgang des Anteils der nicht zweckgebundenen Beiträge, die die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in den letzten Jahren erhalten haben;

48. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass viele Länder ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor unzureichend erfüllen, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die diese Zielwerte noch nicht erreicht haben, nachdrücklich auf, entsprechend ihren Zusagen konkrete diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

49. *begrüßt* die Operationalisierung der Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder und bittet die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen, die Stiftungen und den Privatsektor, freiwillige finanzielle Beiträge und technische Hilfe bereitzustellen, um die vollständige und wirksame Verwirklichung der Technologiebank zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen

²⁵ Oder äquivalenter Planungsrahmen.

internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Tätigkeit der Technologiebank auf koordinierte Weise zu unterstützen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der Übereinkommen über die Rechte des geistigen Eigentums zu achten;

50. *fordert erneut* eine stärkere Rechenschaftspflicht, Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit bei der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, um die Geberländer und andere Geber dazu zu motivieren, Beiträge zu leisten, und fordert die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, aktuelle, abgestimmte und nachprüfbare Daten über Finanzierungsströme zu veröffentlichen sowie die Sichtbarkeit der Geber auf allen Ebenen weiter zu erhöhen, unter anderem indem sie den Vertreterinnen und -vertretern der jeweiligen Fonds, Programme und Sonderorganisationen in den Ländern Informationen über die Quellen flexibler globaler Finanzmittel zugänglich machen;

51. *richtet die dringende Aufforderung* an die Geberländer und ermutigt andere Geber, ihre Beiträge an das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, aufrechtzuerhalten und beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, im Fall finanzieller Zwänge die nicht zweckgebundenen Beiträge zu schützen;

52. *stellt fest*, dass Zusatzmittel einen wichtigen Beitrag zur gesamten Ressourcenbasis der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellen und die Basismittel nicht ersetzen, sondern ergänzen und dass sie die durch die zwischenstaatlichen Organe und Prozesse geregelten Programmprioritäten unterstützen und auf sie abgestimmt sein sollen, und stellt außerdem fest, dass Zusatzmittel eigene Probleme mit sich bringen, weil sie zu höheren Transaktionskosten, mehr Fragmentierung, unproduktivem Wettbewerb und Überschneidungen zwischen Institutionen führen und/oder die systemweite Ausrichtung auf Prioritäten, strategische Positionierung und Kohärenz hemmen können;

53. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, die Zusatzmittel beitragen, *nachdrücklich auf*, diese Beiträge im Rahmen des Möglichen flexibler zu gestalten und besser auf den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung²⁶ sowie auf die Strategiepläne der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen abzustimmen, die Transaktionskosten zu verringern, unter anderem durch eine Straffung und Harmonisierung der Berichts-, Überwachungs- und Evaluierungspflichten, die Mittel nach Möglichkeit zu Beginn der jährlichen Planungsperiode bereitzustellen, bei gleichzeitiger Unterstützung eines mehrjährigen Zyklus für die entwicklungsbezogenen Tätigkeiten, sowie gebündelten, thematischen und gemeinsamen Finanzierungsmechanismen, die auf allen Ebenen angewandt werden, gegebenenfalls Vorrang einzuräumen und die Zweckbindung auf Tätigkeiten im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Programmländer zu beschränken;

54. *begrüßt* den Finanzierungspakt unter Hinweis auf seinen freiwilligen Charakter und legt allen Mitgliedstaaten und Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nahe, zu seiner vollständigen und wirksamen Umsetzung beizutragen und den Dialog unter anderem in den jeweiligen Leitungsgremien fortzuführen, um gemeinsam Fortschritte bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem Finanzierungspakt zu erzielen und so zur Erzielung von Entwicklungsergebnissen vor Ort beizutragen, Kenntnis nehmend von den bisherigen Fortschritten aller Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Finanzierungspakt;

²⁶ Oder äquivalenter Planungsrahmen.

55. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Transparenz und Rechenschaftspflicht gebündelter interinstitutioneller Finanzierungsmechanismen weiter zu verbessern und als Ergänzung zu organisationspezifischen Fonds auch künftig gut durchdachte Gemeinschaftsfonds zu entwickeln, die den gemeinsamen Zielen und Querschnittsfragen der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Rechnung tragen und sie unterstützen, und legt den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen eindringlich nahe, sich gegebenenfalls stärker an solchen Finanzierungsmechanismen zu beteiligen;

56. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, über ihre Leitungsgremien weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um dem Problem des rückläufigen Anteils der nicht zweckgebundenen Beiträge und des wachsenden Ungleichgewichts zwischen Basis- und Zusatzmitteln auf kontinuierlicher Grundlage zu begegnen, unter anderem indem sie

a) Optionen prüfen, wie Geberländer, andere Länder, die dazu in der Lage sind, und andere Geber dazu motiviert werden können, auf mehrjähriger Grundlage eine ausreichende Finanzierung mit Basis- und Zusatzmitteln sicherzustellen, unter anderem durch eine verbesserte Berichterstattung und Darlegung der Programmsergebnisse;

b) im Kontext integrierter Ergebnis- und Ressourcenrahmen ermitteln, welche Ressourcenausstattung ausreichend ist, um die in ihren Strategieplänen vorgesehenen Ergebnisse zu erzielen, einschließlich Verwaltungs-, Management- und Programmunterstützungskosten;

c) Optionen zur Erweiterung und Diversifizierung des Geberkreises prüfen, um die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Geberzahl zu verringern;

57. *bekräftigt* den Grundsatz der vollständigen Kostendeckung, anteilig aus Basis- und Zusatzmitteln, um so die Verwendung von Basismitteln oder regulären Mitteln zur Subventionierung von Aktivitäten, die aus Zusatzmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden, zu vermeiden, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erneut, in kooperativer Weise Optionen für harmonisierte Kostendeckungsregelungen auf der Grundlage gemeinsamer Kostenklassifizierungs- und Kostendeckungsmethodologien zu analysieren und zu prüfen, nimmt in diesem Zusammenhang die bewährte Praxis zur Kenntnis, die durch die gemeinsame Kostendeckungsregelung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und von UN-Frauen eingeführt und 2020 von ihren jeweiligen Exekutivräten verabschiedet wurde, und ersucht die zuständigen Leitungsgremien, faktengestützte Vorschläge ihrer jeweiligen Institutionen für aktualisierte Kostendeckungsregelungen zu prüfen, und fordert die zuständigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und andere Beitragszahler nachdrücklich auf, die vereinbarten Kostendeckungsregelungen einzuhalten;

58. *bekräftigt*, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen öffentlichen und privaten Quellen in Gang zu setzen und die Länder dabei zu unterstützen, für ein förderlicheres Umfeld im Inland zu sorgen, grundlegende öffentliche Dienstleistungen aufzubauen und durch Misch- oder Korbfinanzierung und Risikominderung zusätzliche Finanzmittel freizusetzen, insbesondere für Infrastruktur- und andere Investitionen, die die Entwicklung des Privatsektors unterstützen;

59. *legt* den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, als Ergänzung zu den Basismitteln Mittel für ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu mobilisieren, indem sie für eine flexible, ausreichende, berechenbare und

weniger zweckgebundene Finanzierung eintreten, insbesondere im Rahmen gut konzipierter, transparenter und rechenschaftspflichtiger Finanzierungsmechanismen auf allen Ebenen, auch auf der Landesebene;

60. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mehrere Finanzierungsquellen zu mobilisieren und Partnerschaften mit anderen maßgeblichen Interessenträgern zu vertiefen, mit dem Ziel, die potenziellen Quellen für die Finanzierung ihrer operativen Entwicklungsaktivitäten, insbesondere die Basisfinanzierung, zu diversifizieren, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution;

61. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weiter innovative Finanzierungskonzepte zu erkunden und umzusetzen, um zusätzliche Mittel für die nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren, und legt den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nahe, Wissen und vorbildliche Verfahren bezüglich der Schaffung von Anreizen für eine innovative Finanzierung auszutauschen, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer multilateraler Institutionen, und diese Informationen in ihre regelmäßige Finanzberichterstattung aufzunehmen;

62. *erkennt an*, dass für verschiedene Investitionsbereiche der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterschiedliche Arten der Finanzierung die wirksamsten Finanzierungsmodalitäten darstellen können, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat weiterhin Finanzierungsstrategien für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erkunden, so auch durch innovative Finanzierung und Mischfinanzierung, um so der besonderen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Länder mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung zu tragen, und diesbezüglich vorbildliche Verfahren auszutauschen;

63. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, durch eine deutlich verstärkte gemeinsame Mobilisierung und Verteilung von Mitteln für gemeinsame Programme auf Landesebene, insbesondere durch Anreize für eine gemeinsame Ressourcenmobilisierung und Programmgestaltung, den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung weiter zu unterstützen, und betont, dass Anstrengungen erforderlich sind, die zu einem integrierten Finanzierungskonzept auf Landesebene führen, soweit anwendbar, unter gebührender Beachtung der unterschiedlichen Organisationsmandate und -modalitäten;

64. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Anteil der Ausgaben für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in den am wenigsten entwickelten Ländern bei nur 48 Prozent der insgesamt veranschlagten Mittel stagniert, fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, bei der Zuweisung von Mitteln auch weiterhin den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang einzuräumen, unter Bekräftigung dessen, dass die am wenigsten entwickelten Länder, deren Lage am prekärsten ist, stärkere Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen zu bewältigen, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, aufrückenden Ländern bei der Formulierung und Umsetzung ihrer nationalen Übergangsstrategien behilflich zu sein und zu erwägen, aufrückenden Ländern für einen festen Zeitraum und auf berechenbare Weise landesspezifische Unterstützung zu gewähren;

65. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre nächsten integrierten Haushalte an diese Resolution anzupassen und in diesem Zusammenhang die Funktionsweise und Wirksamkeit der strukturierten Dialoge über die Art der Finanzierung der in den Strategieplänen vereinbarten Entwicklungsergebnisse weiter zu verbessern, insbesondere auch durch die Erfüllung der im Finanzierungspakt enthaltenen Verpflichtungen;

66. *betont*, dass die Basisfinanzierung den Institutionen der Vereinten Nationen die Flexibilität bietet, den Schwerpunktbereichen in ihren Strategieplänen Mittel zuzuweisen, einschließlich unterfinanzierter Bereiche, deren Lage durch die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie noch erschwert wird, und betont in diesem Zusammenhang, wie dringend es geboten ist, das anhaltende Ungleichgewicht zwischen Basis- und Zusatzmitteln auszugleichen, indem die im Finanzierungspakt enthaltene Verpflichtung erfüllt wird, den Anteil der Basismittel bis 2023 auf 30 Prozent zu erhöhen;

67. *betont außerdem*, dass eine ausreichende, berechenbare und nachhaltige Finanzierung des Systems der residierenden Koordinatoren nach wie vor Anlass zur Besorgnis gibt und unerlässlich ist, um den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten auf kohärente, wirksame, effiziente und rechenschaftspflichtige Weise gemäß den Ergebnissen vor Ort entsprechen zu können, betont die Notwendigkeit, die drei in Ziffer 10 ihrer Resolution 72/279 genannten Finanzierungsquellen in vollem Umfang nutzbar zu machen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der für das neu belebte System der residierenden Koordinatoren eingerichtete gesonderte Treuhandfonds unabhängig und transparent verwaltet wird;

68. *würdigt* die Einrichtung und Inbetriebnahme eines Online-Portals, auf dem Beiträge und Ausgaben im Zusammenhang mit dem neu belebten System der residierenden Koordinatoren in Echtzeit zu sehen sind, und fordert nachdrücklich zur weiteren Verbesserung des Portals des Sondertreuhandfonds auf, sodass die Angaben zu den Beiträgen der Geber und der Institutionen der Vereinten Nationen besser dargestellt werden, um für mehr Transparenz zu sorgen und alle Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillige Beiträge zum Sondertreuhandfonds zu leisten;

69. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu prüfen, wie der Finanzierungsstatus des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen besser sichtbar gemacht werden kann, um größere Transparenz zu fördern, und ersucht ihn, diesbezügliche Empfehlungen in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen;

IV

Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

70. *betont auch weiterhin*, dass die Lenkungsarchitektur des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen effizienter, transparenter, rechenschaftspflichtiger, stärker an den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten ausgerichtet sowie besser in der Lage sein muss, die Koordinierung, Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb und zwischen allen Ebenen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu stärken, mit dem Ziel, durch eine systemweite strategische Planung, Umsetzung, Berichterstattung und Evaluierung eine bessere Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

71. *begrüßt* einen neu belebten, strategischen, flexiblen, ergebnis- und handlungsorientierten Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, der das wichtigste Instrument zur Planung und Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern mit dem Ziel der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt und in umfassender Absprache sowie in Übereinstimmung mit der Regierung des jeweiligen Landes zu erstellen und abzuschließen ist;

72. *bekräftigt* die zentrale Rolle und die Bedeutung der aktiven und uneingeschränkten Mitwirkung der nationalen Regierungen an der Erarbeitung, Durchführung, Überwa-

chung und Evaluierung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken und die vollständige Ausrichtung der operativen Aktivitäten auf die Prioritäten, Probleme, Pläne und Programme des jeweiligen Landes zu erreichen, und legt in diesem Sinne den nationalen Regierungen weiterhin nahe, die maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, zu konsultieren;

73. *nimmt Kenntnis* von den 2019 von der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung herausgegebenen Leitlinien für den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung;

74. *erkennt* die Fortschritte *an*, die das neu belebte System der residierenden Koordinatoren und die umgestalteten Landesteams der Vereinten Nationen erzielt haben, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre organisationsspezifischen Dokumente zu den Entwicklungsprogrammen der Länder im Einklang mit den vereinbarten Prioritäten des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung und in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Regierungen der Gastländer ausarbeiten und fertigstellen, und ersucht die zuständigen Institutionen des Entwicklungssystems, den Mitgliedstaaten und den Leitungsgremien in Abstimmung mit dem Büro für Entwicklungs koordinierung den entsprechenden Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung und/oder seine Ergebnismatrix zur Verfügung zu stellen, wenn der Entwurf des Landesprogramm dokuments zur Prüfung vorgelegt wird, im Einklang mit den einschlägigen Verfahren und Zeitplänen des Exekutivrats;

75. *erinnert daran*, dass Unterstellungsverhältnisse geschaffen wurden, die einem klaren, dualen Matrixmodell folgen, bei dem die Mitglieder des Landesteams der Vereinten Nationen gegenüber ihrer jeweiligen Institution Rechenschaft über ihr individuelles Mandat ablegen und den jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren regelmäßig über ihre individuelle Tätigkeit und ihren jeweiligen Beitrag zu den kollektiven Ergebnissen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Agenda 2030 auf Landesebene auf der Grundlage des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung Bericht erstatten, und dass die jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren dem Generalsekretär und der Regierung des Gastlandes über die Durchführung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung Bericht erstatten;

76. *ersucht erneut* darum, den Regierungen der Programmländer jährliche Berichte über die vom Landesteam der Vereinten Nationen insgesamt erzielten Ergebnisse vorzulegen, diese entsprechend dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung oder einem äquivalenten Planungsrahmen aufzugliedern und an die nationalen Entwicklungsergebnisse zu koppeln, und diese umfassenden, landesspezifischen und systemweiten Berichte mit Zustimmung der nationalen Regierungen öffentlich zugänglich zu machen;

77. *unterstreicht* die Bedeutung der Rechenschaftspflicht für die Durchführung von Reformen auf Landesebene und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär und die Mitglieder der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die vollständige Umsetzung des Rahmens für Management und Rechenschaftspflicht in allen Landesteams der Vereinten Nationen sicherzustellen;

78. *ersucht* den Generalsekretär, die regelmäßige Weiterverfolgung und Überwachung der Arbeit der regionalen Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Agenda 2030 sowie die Berichterstattung darüber, auch an den

Wirtschafts- und Sozialrat während seines den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils, fortzusetzen, mit dem Ziel verstärkter Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Koordinierung sowie eines stärker ergebnisorientierten Managements auf regionaler Ebene, um sicherzustellen, dass die längerfristige Neuprofilierung und Umstrukturierung der regionalen Ressourcen der Vereinten Nationen für jede Region gesondert und im Einklang mit den spezifischen Bedürfnissen und Prioritäten jeder Region erfolgen, wie in Resolution 74/297 vom 11. August 2020 vereinbart;

79. *bekräftigt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat über seinen den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteil als Plattform dient, um die systemweite Leistung und die systemweiten Ergebnisse in Bezug auf die Agenda 2030 zu beschleunigen und die entsprechende Rechenschaftspflicht und Aufsicht zu gewährleisten und zu verbessern sowie Leitlinien und die allgemeine Koordinierung für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bereitzustellen;

80. *betont* die Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung grundlegender systemweiter strategischer Orientierungen und operativer Modalitäten für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen;

81. *erinnert an* die Entscheidung des Generalsekretärs, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig zu unterrichten, um die Transparenz der Tätigkeiten des Rates und der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung weiter zu erhöhen und so unter Achtung ihrer Arbeitsmethoden sicherzustellen, dass sie effektiv mit den Mitgliedstaaten zusammenwirken und besser auf diese eingehen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung systemübergreifender Fragen;

82. *betont*, dass die Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Effektivität des Evaluierungsbüros gewährleistet werden muss, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, dem Wirtschafts- und Sozialrat während seines den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils 2021 sachdienliche Informationen vorzulegen, was die vorgeschlagene Struktur des Büros, die im Bericht des Generalsekretärs²⁷ angegebenen Finanzierungsmodalitäten und die Zusammenarbeit mit anderen mit einem Evaluierungsmandat ausgestatteten Institutionen des Systems betrifft;

83. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, sich an die jeweiligen Geschäftsordnungen und Arbeitsmethoden zu halten und weiterhin ihren Beitrag zur Verbesserung der systemweiten Kohärenz, Koordinierung, Harmonisierung und Effizienz zu leisten, Doppelarbeit zu verringern und Synergien zu schaffen, soweit angezeigt und gemäß den Beschlüssen ihres jeweiligen Leitungsgremiums, und ersucht diese Institutionen ferner, ihre Politiken, Richtlinien und Vorschriften an den Reformen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auszurichten;

84. *ersucht* die Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die Mitgliedstaaten regelmäßig über ihre Tätigkeiten, einschließlich derjenigen der Kerngruppe, zu unterrichten;

85. *ersucht* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat während seines den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils auch weiterhin jährlich einen aktuellen, umfassenden, faktengestützten, analytischen und detaillierteren Haushaltsvollzugsbericht vorzulegen, unter anderem über die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen und

²⁷ [A/75/79-E/2020/55](#).

Hindernisse sowie über die operativen, administrativen und finanziellen Aspekte der Tätigkeiten des Büros für Entwicklungskoordination, zugleich darauf hinweisend, dass das Büro unter der Leitung eines Beigeordneten Generalsekretärs und unter der kollektiven Trägerschaft der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Management- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem System der residierenden Koordinatoren übernimmt;

V

Arbeitsweise des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

86. *bekräftigt erneut*, dass in Anbetracht des integrierten Charakters und der Unteilbarkeit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu einer integrierten Vorgehensweise übergegangen werden muss, betont aber gleichzeitig, wie wichtig es ist, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, indem auf den laufenden Bemühungen aufgebaut wird, innerhalb und zwischen den Ländern und auf regionaler und globaler Ebene als ein System zu funktionieren, und die Koordination, Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der operativen Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen, um den Bedürfnissen und Prioritäten der Programmländer im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Strategien Rechnung zu tragen;

87. *ersucht* den Generalsekretär außerdem erneut, der Generalversammlung vor Ende ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Überprüfungsbericht samt Empfehlungen zur Funktionsweise des neu belebten Systems der residierenden Koordinatoren, einschließlich seiner Struktur, Leistungserbringung und Finanzierungsregelungen, zur Behandlung vorzulegen;

88. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass über das System der residierenden Koordinatoren eine handlungsfähige, strategische, wirksame und unparteiische Führung vorhanden ist, um die Koordination und Zusammenarbeit auf Landesebene zu fördern und die integrierte Unterstützung der Gastregierungen in Abstimmung mit der nationalen Regierung zu erleichtern, ersucht alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, das neu belebte System der residierenden Koordinatoren in vollem Umfang zu unterstützen, insbesondere durch die Einhaltung des Rahmens für Management und Rechenschaftspflicht, durch die Förderung der interinstitutionellen Mobilität und indem sie sicherstellen, dass ihre operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene die in den Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung festgelegten strategischen Ziele unterstützen, und betont, dass sichergestellt sein muss, dass die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren über ausreichend Führungsstärke, Vorrechte, Unparteilichkeit, Managementinstrumente, Erfahrung und Fähigkeiten verfügen, um ihr Mandat wirksam zu erfüllen;

89. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, aktiv an der Vorbereitung der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und an der Überprüfung des nächsten Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene mitzuwirken, in enger Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Weltbank und den internationalen Finanzinstitutionen, und das nächste Aktionsprogramm in ihre Strategiepläne und Jahresarbeitsprogramme zu integrieren, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ferner *auf*, die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren in den am wenigsten entwickelten Ländern zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, das nächste Aktionsprogramm auf koordinierte und kohärente Weise durchgängig in die Entwicklungsplanung auf Landesebene zu integrieren;

90. *ersucht* den Generalsekretär, freie Stellen zu vermeiden und gemäß den Bestimmungen in Abschnitt V der Resolution 71/243, in Resolution 72/279 und in Resolution 74/297 bis spätestens 31. Dezember 2021 alle residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren einzusetzen, nimmt Kenntnis von den erzielten Fortschritten und ersucht den

Generalsekretär außerdem, einen aktualisierten und dynamischen Pool für die Funktion des residierenden Koordinators infrage kommender Personen mit geeigneten, vielfältigen und relevanten Fachkenntnissen und Fähigkeiten bereitzuhalten und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene geografische Vertretung unter den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren sicherzustellen, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu gewährleisten;

91. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, seine Personalkapazitäten anzupassen, um die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere durch den Aufbau einer transformationsorientierten und gestärkten Führung, die Neupositionierung von Personalkapazitäten, um den sektorübergreifenden Anforderungen der Agenda 2030 zu entsprechen, die Förderung interinstitutioneller Mobilität und die Förderung eines mobilen, flexiblen und global ausgerichteten Personals;

92. *ersucht* den Generalsekretär, fortlaufend dafür zu sorgen, dass die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren die notwendigen Schulungen erhalten, um die Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die für die wirksame Ausübung der ihnen zugedachten neuen Führungsrolle erforderlich sind;

93. *ersucht* das Büro für Entwicklungs koordinierung, die Regierungen der Programmländer zeitnah und ordnungsgemäß über den Ablauf der Amtszeit des jeweiligen residierenden Koordinators und über das Auswahlverfahren für den neuen residierenden Koordinator zu unterrichten, unter Berücksichtigung des von den Regierungen beim Auswahlverfahren gewünschten allgemeinen Profils;

94. *erkennt an*, dass die Präsenz der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene auf die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse der Programmländer zugeschnitten sein soll, und bekräftigt, dass das System der residierenden Koordinatoren auch künftig die Bemühungen der Regierungen unterstützen soll, auch im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, und dass der Schwerpunkt des Systems der residierenden Koordinatoren weiterhin auf der nachhaltigen Entwicklung liegen und die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen dabei das übergeordnete Ziel sein soll, gemäß dem integrierten Charakter der Agenda 2030 und im Einklang mit dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung²⁸ und der nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

95. *würdigt* die Bemühungen der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, gemeinsam eine neue Generation von Landesteams der Vereinten Nationen einzurichten, deren Präsenz auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und die auf dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung beruhen und das Ergebnis eines offenen und inklusiven Dialogs zwischen der Gastregierung und dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sind, der von den jeweiligen residierenden Koordinatorinnen oder Koordinatoren moderiert wird, mit dem Ziel, die Unterstützung vor Ort optimal zu konfigurieren sowie die Koordinierung, Transparenz, Effizienz und Wirkung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu verbessern, im Einklang mit der jeweiligen nationalen Entwicklungspolitik und den entsprechenden Plänen, Prioritäten und Bedürfnissen;

²⁸ Oder äquivalenter Planungsrahmen.

96. *ersucht* die Landeteams der Vereinten Nationen unter der Leitung des jeweiligen residierenden Koordinators *erneut*, gegebenenfalls gemeinsame Programmgestaltungsprozesse und den Einsatz gemeinsamer Programme auf Landesebene zu stärken;

97. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die dem System der residierenden Koordinatoren dabei zukommt, die Regierungen bei ihren Bemühungen, insbesondere zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen, indem es die Effizienz und Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene durch die Förderung strategischer Unterstützung für die nationalen Pläne und Prioritäten verbessert, die Ergebnisse der nachhaltigen Entwicklung festigt und den Tätigkeiten daher mehr Kohärenz und Effizienz verleiht und für ihre bessere Koordinierung und Integration sorgt und die Kosten auf Landesebene verringert;

98. *fordert* die residierenden Koordinatoren in Ländern, in denen plötzlich eine humanitäre Notsituation eintritt oder kein humanitärer Koordinator bestimmt oder ernannt wurde, *auf*, mit Akteuren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung zusammenzuarbeiten, um im Rahmen eines transparenten, kooperativen Verfahrens für jede Notsituation eine gemeinsame, unparteiische, umfassende und methodologisch fundierte Bedarfsermittlung als Grundlage für strategische Entscheidungen zu ermöglichen;

99. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren geeignete Schulungen und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, insbesondere denjenigen, die auch als humanitäre Koordinatorinnen und Koordinatoren oder Stellvertretende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs tätig sind, um sicherzustellen, dass sie gut vorbereitet und ausgerüstet sind, um in Ländern in humanitären Notlagen und Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu arbeiten und ihre Regierungen zu unterstützen;

100. *nimmt Kenntnis* von dem Fahrplan des Generalsekretärs für digitale Zusammenarbeit, erkennt an, dass die digitalen Technologien eine Schlüsselrolle bei der nachhaltigen Entwicklung spielen können und dass die Erschließung ihres vollen Potenzials für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unabdingbar ist, und ermutigt das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und die Programmländer, zur Verbesserung der digitalen Inklusion zusammenzuarbeiten;

101. *bittet* alle zuständigen Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Ländern, die aufrücken wollen, unter der Leitung des Büros der Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in koordinierter Weise die Unterstützung zu gewähren, die sie für die Entwicklung ihrer Strategien für das Aufrücken und den reibungslosen Übergang benötigen, und fordert diese Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, dass der Kapazitätsaufbau und die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Aufrücken koordiniert erfolgen und bedarfsgesteuert sind, und einen ehrgeizigen und flexiblen Ansatz zu fördern, um den Regierungen dabei zu helfen, die Auswirkungen ihres Aufrückens zu mildern;

102. *nimmt Kenntnis* von den Bestimmungen der Resolutionen [72/279](#) und [74/297](#) über die Umstrukturierung der regionalen Ressourcen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

103. *würdigt* den Beitrag der regionalen Wirtschaftskommissionen und der regionalen Teams des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und unterstreicht die Notwendigkeit, sie auch künftig zu erhalten und ihre Rolle im Rahmen der Bewältigung von Entwicklungs Herausforderungen zu bekräftigen und die Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen, in Anbetracht der Besonderheiten jeder Region und eingedenk dessen, dass es keine Einheitslösung für alle gibt;

104. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Überprüfung der länderübergreifenden Büros und ersucht den Generalsekretär erneut, eine regelmäßige Überwachung, Berichterstattung und Weiterverfolgung durchzuführen, unter anderem zur Vorlage während des jährlichen den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils, mit dem Ziel, die Anpassungen zu erwägen, die erforderlich sind, um die Bereitstellung nachhaltiger und wirksamer Entwicklungsressourcen und -dienste sicherzustellen und so die von den länderübergreifenden Büros betreuten Länder in die Lage zu versetzen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen;

105. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Programmierungsinstrumente, Geschäftspraktiken, Verfahren, gemeinsamen operativen Dienste und die Berichterstattung jeder Organisation weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren sowie gegebenenfalls digitale technische Lösungen zu nutzen, im Einklang mit dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung²⁹, und zu diesem Zweck unter anderem dafür zu sorgen, dass auf der Ebene des jeweiligen Hauptsitzes gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen getroffen werden;

106. *erklärt erneut*, dass sich die Institutionen innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei ihren Politiken und Verfahren von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vorbildlicher Verfahren leiten lassen sollen, mit dem Ziel, eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Organisationen zu erleichtern und die Transaktionskosten für die Regierungen und die Partnerorganisationen zu verringern, nimmt Kenntnis von der Erklärung des Rats der Leiterinnen und Leiter über die gegenseitige Anerkennung und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, sich der Erklärung anzuschließen;

107. *betont*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die derzeit erfolgende Gestaltung und Umsetzung harmonisierter Geschäftspraktiken stärken und verbessern muss, um bessere Kooperationsmöglichkeiten zu schaffen, so auch im Hinblick auf die Strategien für die operativen Dienste, gemeinsame administrative Unterstützungsdienste und gemeinsam genutzte Grundstücke und Gebäude auf Landesebene, und dass es seine Prozesse der Berichterstattung über die durch diese neuen Geschäftspraktiken erzielten Effizienzgewinne stärken muss, bei gleichzeitiger Anerkennung der diesbezüglichen Fortschritte, um mehr Mittel für Entwicklungsaktivitäten, so auch für Koordinierung, freizusetzen;

108. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die Leitliniendokumente für ergebnisorientiertes Management zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei gegebenenfalls die Rückmeldungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Programmländer, zu berücksichtigen;

109. *wiederholt* ihre Aufforderung an das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, seine Synergien und organisationsübergreifenden Maßnahmen auszuweiten, um die Büros und Ressourcen vor Ort so effizient wie möglich zu nutzen und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden, unter anderem zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den nationalen Institutionen und anderen in Betracht kommenden Akteuren, und zugleich die nationalen Institutionen vermehrt beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, um ihre Nutzung und ihre Nachhaltigkeit zu verbessern, in Anerkennung der in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

²⁹ Oder äquivalenter Planungsrahmen.

110. ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch künftig alle Programmländer zu unterstützen, unabhängig davon, welche Art der Hilfeleistung sie im Einklang mit ihren Entwicklungsplänen und -prioritäten vorziehen;

111. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gerechten und fairen Verteilung auf der Grundlage der Geschlechterparität sowie auf möglichst breiter geografischer Grundlage und erinnert in dieser Hinsicht an ihre ohne Abstimmung verabschiedeten Resolutionen [46/232](#) vom 2. März 1992 und [51/241](#) vom 31. Juli 1997, die die Grundsätze enthalten, wonach bei der Einstellung und dem Einsatz internationaler Bediensteter ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und herausgehobene Positionen im System der Vereinten Nationen in der Regel nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sein sollen;

112. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen zur Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter bei Ernennungen fortzusetzen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene für Positionen vorgenommen werden, die operative Entwicklungsaktivitäten betreffen, einschließlich Ernennungen residierender Koordinatorinnen und Koordinatoren und anderer Bediensteter der oberen Führungsebenen, und dabei die Vertretung von Frauen aus Programmländern, insbesondere Entwicklungsländern, sowie den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung gebührend zu berücksichtigen;

113. *nimmt Kenntnis* von den erzielten Fortschritten und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen und sich darauf zu konzentrieren, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung zu verhindern und umgehend dagegen vorzugehen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die Maßnahmen und Verfahren Wirkung zeigen und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auf Landesebene sowie auf regionaler und globaler Ebene umgesetzt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Diskriminierung und Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Gewalt und sexueller Belästigung, in ihrem Arbeitsumfeld nicht vorkommen, und die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch weiter umzusetzen;

VI **Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung**

114. *bekräftigt erneut*, dass der integrierte Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erfordert, das auf koordinierte und kohärente Weise funktioniert und dabei das Mandat und die Rolle jeder Institution wahrt und das Fachwissen jeder Institution wirksam nutzt, und fordert in dieser Hinsicht die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen *auf*, die systemweite Umsetzung der Agenda 2030 zu unterstützen;

115. *nimmt Kenntnis* von dem Systemweiten Strategiedokument vom 10. Juli 2019;

116. *bekräftigt*, dass alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die operative Entwicklungsaktivitäten durchführen, ihre Planung und ihre Tätigkeiten auch weiterhin anpassen sollen, gegebenenfalls mittels ihrer Leitungsgremien, um im Einklang mit dem Mandat, der Rolle und dem Fachwissen jeder Institution geeignete Maßnahmen zur vollständigen Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

117. *ersucht* den Generalsekretär, die analytische Qualität der systemweiten Berichterstattung über die Finanzierung, den Vollzug und die Programmergebnisse der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den Zielen für

nachhaltige Entwicklung weiter zu verbessern, und fordert in dieser Hinsicht die Veröffentlichung aktueller, verlässlicher, verifizierbarer und vergleichbarer systemweiter und institutionsspezifischer Daten, Definitionen und Klassifikationen;

118. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat 2021, 2022 und 2023 einen Bericht über die systemweite Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen, einschließlich aktueller Informationen über den Stand und, sofern notwendig, Änderungen des bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsrahmens für die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten, mit konkreten und messbaren Leistungsindikatoren zu den erzielten Fortschritten, und bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, sich auf dieser Grundlage über die gewonnenen Erkenntnisse und die Herausforderungen auszutauschen und der Generalversammlung allgemeine Empfehlungen vorzulegen, die zu einer verstärkten Aufsicht der Staaten über das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, und mit der jährlichen Folgeresolution der Generalversammlung über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Richtung der Gesamtfortschritte bei der vollständigen Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzugeben;

119. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen, zu unbeantworteten Fragen und zu den Bedenken, die während des den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils des Wirtschafts- und Sozialrats in Bezug auf den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution vorgebracht wurden, schriftliche Antworten auszuarbeiten, um die Beratungen über die jährliche Folgeresolution der Generalversammlung über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf eine bessere Grundlage zu stellen;

120. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich eines Addendums zu den während des den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteils des Rates ausgearbeiteten Empfehlungen, sowie eine Analyse der in den Versammlungsresolutionen [67/226](#) vom 21. Dezember 2012 und [71/243](#) und den Folgeresolutionen enthaltenen Mandate, die noch nicht erfüllt wurden.

*48. Plenarsitzung
21. Dezember 2020*